

## Beglaubigung über die Veröffentlichung einer Bekanntmachung

Die nachfolgende Bekanntmachung ist im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“ Nr.52 vom 27.12.2019 erschienen:

---

### Gemeinde Krogaspe

**Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Krogaspe“ für das Gebiet „östlich der Bahnstrecke Flensburg-Neumünster, südöstlich der Straße Bast-Hof, südwestlich der Hauptstraße Wilhelmsruh, westlich der Bundesautobahn A7, auf den Flurstücken 43 tlw., 47/4 tlw., 48/1 tlw., Flur 4, Gemarkung Krogaspe“**

Die Gemeindevertretung Krogaspe hat in der Sitzung vom 19. August 2019 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 „Solarpark Krogaspe“ für das Gebiet „östlich der Bahnstrecke Flensburg-Neumünster, südöstlich der Straße Bast-Hof, südwestlich der Hauptstraße Wilhelmsruh, westlich der Bundesautobahn A7, auf den Flurstücken 43 tlw., 47/4 tlw., 48/1 tlw., Flur 4, Gemarkung Krogaspe“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), abzuschließen. Der Satzungsbeschluss wurde gefasst und die Satzung ausgefertigt.

Der VBB-Plan Nr. 6 der Gemeinde Krogaspe tritt mit Beginn des 28. Dezember 2019 in Kraft. Alle Interessierten können den VBB-Plan Nr. 6 und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung Nortorfer Land in Nortorf, Niedernstrasse 6, Zimmer 117, während der üblichen Sprechstunden einsehen und Auskunft über den Inhalt erhalten. Zusätzlich wurden der VBB-Plan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse „[www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de)“ und der Rubrik „Aktuelle Nachrichten-Bauleitplanverfahren-krogaspe-VBB-Plan Nr. 6“ veröffentlicht.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

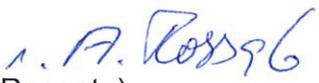
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen B-Plan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Nortorf, den 19. Dezember 2019

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**

---

beglaubigt:

  
(Rossato)  
Amtsangestellte  
Nortorf, den 02.01.2020

